



S a t z u n g

Wir-ALLE-sind-Berkoth e.V.



Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir-ALLE-sind-Berkoth“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Wir-ALLE-sind-Berkoth e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berkoth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft durch:
 - a. Förderung des Traditionsdenkens und der Brauchtumpflege
 - b. Unterstützung der Heimat- und Kulturveranstaltungen
 - c. Bemühungen insbesondere um die Zusammenführung und Belange der Jugend und älterer Menschen
 - d. Bemühungen um Naturschutz und Landschaftspflege
- (2) Der Verein handelt im Interesse der Gemeinschaft und der Dorfgemeinde Berkoth.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.



§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind beitragsbefreit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - b. er unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereines gehandelt hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen mitzuteilen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenführer
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Zwei Rechnungs-/Kassenprüfer werden gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Zur Erledigung besonderer Aktivitäten, u.a. für die Durchführung von Veranstaltungen, kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Geborenes Mitglied dieser Ausschüsse ist jeweils der gesamte Vorstand. In diese Ausschüsse können auch Nichtmitglieder aus der Bevölkerung und anderen Vereinen berufen werden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Der Ortsbürgermeister vertritt als achttes, nicht gewähltes Mitglied die Ortsgemeinde im Vereinsvorstand. Hat dieser bereits eine der Vorstandspositionen §7 (1) a. bis e. inne, so bestimmt die Gemeinde Berkoth einen alternativen Vertreter aus dem Gemeinderat.



§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal, statt.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Südeifel unter Angabe des Versammlungsortes und -Zeitpunktes einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
 - c. Entastung und Neuwahlen des Vorstandes
 - d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e. Auflösung des Vereines.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnung mitgeteilt wurde.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Berkoth zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte die Ortsgemeinde Berkoth aufgelöst oder eingemeindet werden, so fällt bei Auflösung des Vereins das Vermögen dem Ortsteil zu, der zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins die Gemeinde Berkoth bildete.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19.10.2018 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt (Unterschrift von mindestens 7 Vereinsmitgliedern):

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 12. _____ |
| 13. _____ | 14. _____ |
| 15. _____ | 16. _____ |
| 17. _____ | 18. _____ |